



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer
Putenelternzuchtanlage am Standort 15913 Alt Zauche-Wußwerk“

Cottbus, 09. März 2026

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 50.052.Ä0/21/7.1.4.1GE/T12

Landesamt für Umwelt

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

Kartzfehn Märkische Puten GmbH
Herr Thomas Storck
Dorfstraße 33
16818 Gühlen-Glienicke

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Simone Vöhl
E-Mail: Simone.Voehl@LfU.Branden-
burg.de
Telefon: +49 355 4991-1414
Datum: 09.03.2026
Gesch.-Z.: G052/21
Dokument-Nr.: 15706/2025

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigung Nr. 50.052.Ä0/21/7.1.4.1GE/T12

Antrag der Firma Kartzfehn Märkische Puten GmbH vom 25.10.2021 (Eingang: 29.10.2021), zuletzt geändert bzw. ergänzt am 12.11.2025, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Putenelternanlage am Standort 15913 Alt Zauche-Wußwerk

Sehr geehrter Herr Storck,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung.

1. Der Firma Kartzfehn Märkische Puten GmbH, Dorfstraße 33 in 16818 Gühlen-Glienicke (im Folgenden: Antragstellerin), Dorfstraße 33 in 16818 Gühlen-Glienicke wird die

Genehmigung erteilt, eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Truthühnern mit 40.000 oder mehr Truthühnermastplätzen auf dem Grundstück

in 15913 Alt Zauche-Wußwerk,
Burglehn 14,

Gemarkung Wußwerk,
Flur 1, Flurstücke 2/5, 5/2, 6/2, 7/3, 7/6, 8/1, 8/3, 61

und

Gemarkung Alt Zauche
Flur 1, Flurstücke 63, 202/3, 202/5, 203/2, 229/1,
Flur 3, Flurstücke 1, 2/1, 5/4, 6/3, 7 und 8

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern und geändert zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt

[REDACTED]
festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

[REDACTED]
Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen.

Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen an:

Kassenzeichen: 2610500022541.

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

1. Bestandsanlage

Die Kartzfehn Märkische Puten GmbH betreibt am Standort 15913 Alt-Zauche-Wußwerk eine Anlage zur Haltung und Aufzucht von Truthühnern mit 54.400 Truthühnermastplätzen zur Produktion von Bruteiern. Aktuell sind die Ställe jeweils an den Giebeln mit zweistufigen Abluftreinigungsanlagen des Herstellers Dr. Siemers Umwelttechnik GmbH ausgestattet. Die Putenanlage ist in Betriebseinheiten (BE) gegliedert. Diesen BE sind die entsprechenden Anlagenbestandteile zugeordnet.

Es ergibt sich folgende Gliederung:

BE 1: Puteneltern-tieraufzucht und -haltung
bestehend aus dem Stall 1 (Nutzung als Bergehalle für Strohlagerung) sowie den Tierställen 2 bis 5 mit den technischen Ausrüstungen für die Fütterung, Tränkung, Heizung und Lüftung (Tabelle 1)

Tabelle 1: Darstellung der Stallbelegung

Stall	Stallart	Tierbelegung*
1	Strohlager	-
2	Puteneltern-tieraufzucht 1. LT bis Ende 29. Woche	6.650 Küken (w) und 2.000 Küken (m)
3	Puteneltern-tieraufzucht 1. LT bis Ende 29. Woche	10.750 Küken (w)
4 (Stallteile a und b)	Puteneltern-tierhaltung 29. Wo- che bis 59. Woche	16.000 Truthennen und 1.500 Truthähne
5 (Stallteile a und b)	Puteneltern-tierhaltung 29. Wo- che bis 59. Woche	16.000 Truthennen und 1.500 Truthähne
Summe		54 400

*) entspricht der Maximalbelegung (vgl. Anzeigenbescheid Nr. 50.003/19

w – weiblich

m – männlich

BE 2: Abluftreinigungsanlage
bestehend aus einer Abluftreinigungsanlage (Chemowäscher mit Tropfenabscheider) für jeden Stall sowie drei Schwefelsäurelagertanks (je 10 m³) in Außenaufstellung

BE 3: Futter- und Strohlagerung
bestehend aus 33 außenstehenden Mischfuttersilos (30 × 16 m³ und 3 × 45 m³) sowie 5 Gebäuden zzgl. Stall 1 in der Variante Puteneltern-tieraufzucht und -haltung für die Strohzwischenlagerung

BE 4: Heizung
bestehend aus 10 erdgasbefeuerten Brennwertthermen zur Beheizung der Ställe und diesen zugeordneten Sozialbereichen (Farmhäusern) sowie des Sozial-/Verwaltungsgebäudes (6x 260 kW, 3x 35 kW, 1x 27,2 kW); alternative Wärmeversorgung der Anlage mittels Holzhackschnitzelheizung (850 kW FWL) einschließlich dazugehörigem Lager im Heizhaus

BE 5: Reinigungsabwasser- und Waschwasserlagerung
bestehend aus 18 flüssigkeitsdichten Behälter, davon 12 für Reinigungsabwasser und 6 für Waschwasser aus der Abluftreinigung

BE 6: Sozialbereich
bestehend aus den entsprechenden Räumlichkeiten im Sozial-/Verwaltungsgebäude und einer Sanitärabwassergrube

BE 7: Kadaverzwischenlagerung
bestehend aus kühlbaren Kadavercontainern (Euratainer 4 HM) einschließlich Waschplatz.

Darüber hinaus stehen auf dem Anlagengelände 3 stationäre Netzersatzaggregate (2x 275 kVA, 1x 330 kVA) zur Verfügung, mit denen im Notfall die Stromversorgung sichergestellt werden kann.

Die Puteneltern-tierküken werden als Eintagsküken per Lkw angeliefert und in die hergerichteten Ställe 2 und 3 eingestallt. Dort werden sie entsprechend der Tierbelegung lt. Tabelle 1 bis zur 29. Lebenswoche aufgezogen und anschließend in den Stall 5 umgestallt. Die Puteneltern-tiere für Stall 4 werden aus einer anderen Anlage der Kartzfehn-Gruppe angeliefert. Die Truthennen und -hähne werden in den Ställen in getrennten Abteilen gehalten. Die Puteneltern-tiere werden in Bodenhaltung auf Einstreu gehalten. In den Ställen sind Legenester aufgestellt, die täglich per Hand abgesammelt werden. Die Bruteier werden mehrmals wöchentlich zur Brüterei abgefahren. Die Puteneltern-tiere verbleiben in den Ställen 4 und 5 bis zur Ausstallung in der 59. Lebenswoche (vgl. Tabelle 1). In der Serviceperiode werden die Ställe vollständig beräumt, mit Hochdruckgeräten gereinigt und anschließend desinfiziert. Die Serviceperiode dauert ca. 2½ Wochen.

2. Änderungsvorhaben

Antragsgegenstand ist die Außerbetriebnahme der Abluftreinigungsanlagen einschließlich der mit diesen im funktionalen Zusammenhang stehenden technischen und sonstigen Einrichtungen. Demzufolge soll der Anlagenbetrieb der Putenanlage zukünftig ohne Abluftreinigung stattfinden.

Die Abluft wird auch künftig mittels Ventilatoren (vgl. Tabelle 2 i. V. m. Lüfterdatenblatt im Anhang zum UVP-Bericht im Kapitel 14, Anlage 14.2, Anhang 6) zwangsweise durch die Schächte gesogen und über die Abluftrohre nach oben abgeführt. Durch die Verringerung des Gegendrucks (Druckdifferenz) erhöht sich die Abluftgeschwindigkeit der Ventilatoren, die mit mind. 10 m/s für alle unregulierten Ventilatoren angenommen wird. Die Anzahl der geregelten und unregulierten Ventilatoren bleibt in den Ställen 2 und 3 unverändert; in den Ställen 4 und 5 werden alle Ventilatoren unreguliert bzw. so betrieben, dass eine Abluftgeschwindigkeit von 10 m/s gewährleistet wird (vgl. auch Ammoniakimmissionsprognose vom September 2020 im Anhang zum UVP-Bericht im Kapitel 14, Anlage 14.2).

Tabelle 2: Darstellung der Lüfterauslegung

Stall	Ventilatortyp	Anzahl	Luftrate [m ³ /h]	erforderliche Mindestluftrate [m ³ /h]
2	SGS-92-C4R ^[1]	15	423.150	352.750
3	SGS-92-C4R ^[1]	16	451.360	376.250
4	SGS-92T-B4L ^[2]	16 ^[3]	397.760 ^[3]	325.000 ^[3]
5	SGS-92T-B4L ^[2]	16 ^[3]	397.760 ^[3]	325.000 ^[3]

[1] je Ventilator 28 210 m³/h bei 30 Pa Druckdifferenz;

[2] je Ventilator 24 860 m³/h bei 30 Pa Druckdifferenz;

[3] je Stallhälfte

Mit der Außerbetriebnahme der Abluftreinigung wird der Wasserverbrauch signifikant reduziert. Darüber hinaus fällt kein Waschwasser aus der Abluftreinigung mehr an.

Zusammengefasst sind folgende Maßnahmen im Rahmen der geplanten Änderung vorgesehen:

- Stilllegung der vorhandenen Abluftreinigungseinrichtungen einschließlich Deinstallation der Filterwände und Technik,
- Weiternutzung der vorhandenen ventilatorbestückten Abluftkammine, einschließlich Erhöhung der Abluftgeschwindigkeit durch Verringerung des Gegendrucks,
- Stilllegung der drei Schwefelsäuretanks.

Darüber hinaus werden sämtliche, dem Genehmigungsbescheid 50.068.00/09/0701D.1/RS vom 11.01.2012 nachgefolgten angezeigten (soweit erforderlich baurechtlich genehmigten) und umgesetzten Änderungen als Antragsgegenstand aufgenommen:

- Nr. 50.046/12/A/0701D1/RS, Bescheid vom 11.09.2012 (Puteneltern-tieraufzucht und -haltung: grundsätzlich umgesetzt, jedoch Tierbelegung obsolet, da mit A 086/12 geändert),
- Nr. 50.086/12/A/0701D1/RS, Bescheid vom 15.11.2012 (Berücksichtigung von Selektionsverlusten: vollumfänglich umgesetzt),
- Nr. 50.085/14/A/7.1.4.1EG/RS, Bescheid vom 29.07.2015 (Gasheizung, Lüftung, Bauteile Abluftreinigungsanlage: vollumfänglich umgesetzt, jedoch Änderungen ARE obsolet),
- ohne Anzeigeverfahren: Nutzung ehemaliger Stall 1 als Bergehalle zur Strohlagerung: vollumfänglich umgesetzt,
 - Nr. 50.090/16/A/7.1.4.1EG/RS, Bescheid vom 28.10.2016 (3 Säure tanks a 10 m³: umgesetzt, jedoch ist Betrieb der Säure tanks obsolet),
 - Nr. 50.006/18/A/7.1.4.1EG/T25, Bescheid vom 07.05.2018 (Abluftgeschwindigkeit, teilweise drehzahlgesteuerte Ventilatoren: umgesetzt, jedoch ist Verringerung der Abluftgeschwindigkeit bei nicht drehzahlgesteuerten Ventilatoren der Ställe 4 und 5 obsolet),
 - Nr. 50.003/19/A/7.1.4.1EG/T25, Bescheid vom 26.02.2019 (variables Geschlechterverhältnis: vollumfänglich umgesetzt).

Künftig ist die Anlage wie folgt gegliedert:

- BE 1: Puteneltern-tieraufzucht und -haltung,
bestehend aus den Ställen 2 bis 5 mit den technischen Ausrüstungen für die Fütterung, Tränkung, Heizung und Lüftung sowie den Abluftkaminen (Höhe ü GOK je 10,3 m)
- BE 3: Futter- und Strohlagerung,
bestehend aus 33 außenstehenden Mischfuttersilos (30 × 16 m³ und 3 × 45 m³) sowie 6 Gebäuden für die Strohzwischenlagerung
- BE 4: Heizung,
bestehend aus 10 erdgasbefeuerten Brennwertthermen zur Beheizung der Ställe und diesen zugeordneten Sozialbereichen (Farmhäusern) sowie des Sozial-/Verwaltungsgebäudes (6x 260 kW, 3x 35 kW, 1x 27,2 kW); alternative Wärmeversorgung der Anlage mittels Holzhackschnitzelheizung (850 kW FWL) einschließlich dazugehörigem Lager im Heizhaus
- BE 5: Reinigungsabwasserlagerung,
bestehend aus 12 flüssigkeitsdichten Behältern
- BE 6: Sozialbereich,
bestehend aus den entsprechenden Räumlichkeiten im Sozial-/Verwaltungsgebäude (Nutzung eines Raumes als Gefahrstofflager) und einer Sanitärabwassergrube (210 m³)
- BE 7: Kadaverzwischenlagerung,
bestehend aus kühlbaren Kadavercontainern (Euratainer 4 HM) einschließlich Waschplatz.

Darüber hinaus stehen auf dem Anlagengelände drei stationäre Netzersatzaggregate (2x 275 kVA, 1x 330 kVA) zur Verfügung, mit denen im Notfall die Stromversorgung sichergestellt werden kann.

III. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die NB der Genehmigung mit Bescheid-Nr. 50.068.00/09/0701D.1/RS vom 31.01.2012 werden durch die NB dieses Bescheides ersetzt.

1. Allgemein

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung dieses Bescheides geändert in Betrieb genommen worden ist.
- 1.3 Der Abschluss der Demontagearbeiten ist folgenden Behörden spätestens 4 Wochen danach anzuzeigen:
 - dem Referat T25 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Wünsdorf) des Landesamtes für Umwelt (LfU), (E-Mail: t25@lfu.brandenburg.de) und
 - der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (E-Mail: bauordnungsamt@dahme-spreewald.de).

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die durch die Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen, dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr und die Tierverladungen verursachten Geräusche dürfen am nachfolgend genannten Immissionsort (IO) zu keiner Überschreitung des folgenden, gebietsbezogen zu ermittelnden Immissionswertes beitragen:

am IO 1 nachts 45 dB(A).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Als maßgeblicher Immissionsort IO 1 wird in der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk OT Burglehn, das Wohnhaus Nr. 16, 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes festgelegt. Der Immissionsort befindet sich in einem Dorfgebiet.

- 2.2 Geflügeltrockenfutter ist ausschließlich in geschlossenen Systemen anzuliefern, zu lagern und an die Fütterungsstellen zu transportieren.
- 2.3 Die bei der Befüllung der Futtersilos verdrängte Abluft darf nur über Staubfangeinrichtungen entsprechend dem Stand der Technik an die Umgebung abgeblasen werden.

- 2.4 Bei der Entmistung der Stallgebäude und der anschließenden Handhabung von Mist ist die Emission von Stäuben mit möglichen Keimen auf das unvermeidbare Minimum zu beschränken. Bei trockenen und windigen Wetterlagen darf der Mist außerhalb der Stallgebäude nur so gehandhabt werden, dass keine Abwehungen erfolgen können.
- 2.5 Die Lagerung von Festmist auf dem Anlagengelände ist nicht zulässig. Die Entsorgung hat unverzüglich nach Stallberäumung ohne weitere Zwischenlagerung zu erfolgen.
- 2.6 Während der Haltingsperioden ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall zu achten. Im Rahmen der täglichen Kontrollen sind insbesondere die Tränksysteme auf Störungen im bestimmungsgemäßen Betrieb und in dem Zusammenhang die Einstreu auf mögliche Befeuchtungen zu prüfen. Festgestellte Mängel sind kurzfristig zu beseitigen.
- 2.7 Es ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der Anlage keine diffusen Abluftquellen (z. B. offene Fenster oder Türen) entstehen.

3. Naturschutz

- 3.1 Die Probepunkte (siehe Gutachten zur „Beurteilung von Zustand und Perspektive der Forste im Umfeld der geänderten Putenaufzucht und -haltung am Standort Alt Zauche“ - Berichtsnummer: 440/5/15-2020-13-0 Seite 11) sind auf Sicht in einem Turnus von 3 Jahren zu untersuchen. Sollten Zustandsverschlechterungen festgestellt werden, die durch Stickstoffeinträge verursacht sein können, sind die Probepunkte nach dem „Handlungsrahmen Wald“ zu untersuchen (u. a. Nadelspiegelproben). Das Ergebnis ist jeweils dem Referat N1 des LfU mitzuteilen. Im Falle festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge sind dem LfU Vorschläge zur Beseitigung der Beeinträchtigung (z. B. Reduzierung Tierplatzzahl, Einbau Abluftreinigungsanlage, Waldumbaumaßnahmen) zu unterbreiten.

4. Landwirtschaft

- 4.1 Änderungen zu den bestehenden Abnahmeverträgen oder zu den Tierbestandsdaten, die Auswirkungen auf die anfallenden tierischen Ausscheidungen haben, sind halb von 14 Tagen schriftlich dem Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Umwelt und Landwirtschaft, Sachgebiet Landwirtschaft (E-Mail: claudia.nickel@dahme-spreewald.de) mitzuteilen.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Die Abwasserentsorgung ist, solange kein zentraler Abwasseranschluss vorliegt, über eine bauartzugelassene bzw. dichte Sammelgrube (mit Nachweis) gemäß § 44 Brandenburgischer Bauordnung zu gewährleisten. Entsorgungsnachweise sind vorzuhalten.
- 5.2 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesäften (hier: Reinigungsab-/Waschwasser) müssen nach § 62 WHG so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachtei-

liger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Sie müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

- 5.3 Plätze, auf denen Festmist umgeschlagen wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein (Beton-, Asphaltdecke, kein Verbundpflaster).
- 5.4 Alle Anlagenteile, die mit Festmist oder Reinigungsab- bzw. Waschwasser in Berührung kommen, müssen nachweislich verträglich und beständig sein.
- 5.5 Die Funktionssicherheit der Anlage ist durch regelmäßige Zustandskontrollen durch den Betreiber sicherzustellen. Die Sammel-Behälter für Wasch-Reinigungswasser sind mindestens einmal pro Jahr nach dem Erreichen des betriebsbedingt tiefstmöglichen Füllstandes einer Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen. Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und Festmist-Umschlagflächen sind monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrollen vom Betreiber zu überprüfen. Bei unterirdischen Rohrleitungen sind Dichtheitsprüfungen alle 5 Jahre zu wiederholen. Über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse ist Buch zu führen.
- 5.6 Das Wasch- und Reinigungswasser aus den Sammelgruben der Stallanlagen ist als Abwasser zu entsorgen. Nach Zusendung entsprechender Analysen kann diese Flüssigkeit durch die Fachbehörde (Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung i. V. m. Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Umwelt und Landwirtschaft, Sachgebiet Landwirtschaft) auch als Düngemittel eingestuft werden.
- 5.7 Die Entsorgungsbelege für das Wasch-Reinigungswasser als Abwasser oder nach o. g. erfolgter Prüfung als Düngemittel sind zur Einsichtnahme vorzuhalten.
- 5.8 Auf dem Anlagengelände existieren keine (Zwischen-)Lagerstätten für Festmist. Die Entsorgung des Festmistes muss daher immer am Anfalltag durch einen vertraglich gebundenen externen Entsorger bewerkstelligt werden. Die Entsorgungsbelege sind zur Einsichtnahme vorzuhalten.
- 5.9 Es ist für die Anlage eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Für die Betriebsanweisung kommen insbesondere folgende Punkte in Betracht:
 - a) Überwachungsplan
 - betriebliche Überwachungsmaßnahmen,
 - b) Instandhaltungsplan
 - Wartungsmaßnahmen,
 - regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen;
 - c) Alarmplan
 - Meldewege,
 - Maßnahmen im Schadensfall.

6. Tierseuchenschutz

- 6.1 Es sind Auffangmöglichkeiten für anfallende Reinigungs- und Abwässer für den Tierseuchenfall vorzuhalten, die eine Kapazität von 2.000 m³ nicht unterschreiten und spätestens binnen 48 Stunden nach amtlich bestätigtem Verdacht auf HPAIV zur Verfügung stehen sollen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Fa. Kartzfehn Märkische Puten GmbH beabsichtigt, in 15913 Alt Zauche-Wußwerk, Gemeindeteil Burglehn, Landkreis Dahme-Spreewald, eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel (Putenmastanlage) wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Mit Bescheid vom 31.01.2012 wurde der Börde Puten GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Nr. 50.068.00/09/0701D.1/RS für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Putenaufzucht und Putenmast am Standort Alt Zauche-Wußwerk, Gemeindeteil Burglehn erteilt. Diese Genehmigung umfasste die Umnutzung von fünf vorhandenen Gebäuden (Ställen) der ehemaligen Rindermastanlage bzw. ehemaligen Anlage zur Kompostierung und zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungspflichtigen Abfällen in eine Anlage für die Aufzucht und Mast von Puten. Die Gebäude sollten nach der Wiederinbetriebnahme durch die Antragstellerin als Putenaufzucht- und -mastställe bei maximaler Tierbelegung mit 113.500 Tierplätzen (TP) dienen. Die Anlage wurde der Nr. 7.1 d) Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zugeordnet.

Tatsächlich wurde die Putenaufzucht und Putenmast am Standort nie realisiert. Stattdessen wurde, insbesondere auf Grundlage der Anzeigebescheide 50.046/12/A/0701D1/RS vom 11.09.2012 und 50.086/12/A/0701D1/RS vom 15.12.2012 die Betriebsvariante Aufzucht und Haltung von Puten-Elterntieren zur Produktion von Bruteiern mit insgesamt 54.400 Tierplätzen realisiert.

Der Betrieb der Anlage zur Puten-Elterntieraufzucht und -haltung war gemäß den Anzeigebescheiden Nr. 50.046/12/A/0701D1/RS und Nr. 50.086/12/A/0701D1/RS aus 2012 zunächst mit folgender Tierplatzkapazität zulässig:

Insgesamt 54.400 Tierplätze (einschließlich Selektionsverlusten):

- Stall 2: Putenelternieraufzucht 1. Lebenstag bis Ende 29. Woche, 6.650 weibliche Küken, 2.000 männliche Küken
- Stall 3: Putenelternieraufzucht 1. Lebenstag bis Ende 29. Woche, 10.750 weibliche Küken
- Stall 4: Putenelternierhaltung 29. bis 59. Woche, 16.000 weibliche Puten, 1.500 männliche Puten
- Stall 5: Putenelternierhaltung 29. bis 59. Woche, 16.000 weibliche Puten, 1.500 männliche Puten
- GV Elternieraufzucht weiblich: 0,0136 GV/TP
- GV Elternieraufzucht männlich: 0,0253 GV/TP
- GV Elternierhaltung weiblich: 0,0270 GV/TP (durchschnittliches Gewicht 13,5 kg/TP, keine Gewichtszunahme)
- GV Elternierhaltung männlich: 0,0540 GV/TP (durchschnittliches Gewicht 27 kg/TP, keine Gewichtszunahme).

Mit Inbetriebnahme der Anlage am 30.09.2014 erfolgte zugleich ein Betreiberwechsel. Die Kartzfehn Märkische Puten GmbH ist auf Grundlage eines Pachtvertrages mit der Börde Puten GmbH Betreiberin der Anlage im immissionsschutzrechtlichen Sinn.

Im Anzeigeverfahren Nr. 50.003/19/A/7.1.4.1/T25, Bescheid vom 26.02.2019, wurde ein geändertes Geschlechtsverhältnis zugunsten der Putenhennen bestätigt. Die dementsprechend aktuell variabel zulässige Tierplatzbelegung hinsichtlich der Anzahl der weiblichen Puten (Hennen) und männlichen Puten (Hähne) bewegt sich dabei im Rahmen der genannten zulässigen Tierplatzkapazität und GV-Kapazität, jedoch besteht die Möglichkeit eines schwankenden Geschlechtsverhältnisses je Durchgang. Jeder zusätzliche Tierplatz weiblichen Geschlechtes wird durch Verzicht auf einen Tierplatz männlichen Geschlechtes kompensiert. Eine Erhöhung der männlichen Tierplätze erfolgt in keinem Fall. In Folge bleiben die Tierplätze und GV-Zahlen gleich oder verringern sich. Die Anlage verfügt somit unverändert über folgende Kapazitäten:

- maximale Tierplatzzahl: 54.400 Stück
- maximale GV-Zahl: 1.313,24 GV
- maximale Tierplatzzahl gesamt in den Ställen 2 und 3 (Aufzucht Elterntiere): 19.400 Stück, davon unverändert 8.650 in Stall 2 und 10750 in Stall 3
- maximale Tierplatzzahl gesamt in den Ställen 4 und 5 (Haltung Elterntiere): 35.000 Stück, dabei unverändert je 17.500 pro Stall.

Die angezeigte Variabilität bzgl. der Geschlechterverhältnisse ist wie folgt begrenzt:

- Stall 2: minimal 6.650 Küken (weiblich) mit maximal 2.000 Küken (männlich) und maximal 8.650 Küken (weiblich) mit 0 Küken (männlich)
- Stall 3: 10.750 Küken (weiblich)
- Stall 4: minimal 16.000 Puten (weiblich) mit maximal 1.500 Puten (männlich) und maximal 17.500 Puten (weiblich) mit 0 Puten (männlich)
- Stall 5: minimal 16.000 Puten (weiblich) mit maximal 1.500 Puten (männlich) und maximal 17.500 Puten (weiblich) mit 0 Puten (männlich)
- Belegung der Ställe 4 und 5 mit voraussichtlich in Summe nicht weniger als 1.500 Puten (männlich), in dem Fall werden maximal 33.500 Puten (weiblich) eingestallt.

Im Anzeigeverfahren Nr. 50.003/19/A/7.1.4.1/T25, Bescheid vom 26.02.2019, wurde ein geändertes Geschlechtsverhältnis zugunsten der Putenhennen bestätigt. Die dementsprechend aktuell variabel zulässige Tierplatzbelegung hinsichtlich der Anzahl der weiblichen Puten (Hennen) und männlichen Puten (Hähne) bewegt sich dabei im Rahmen der genannten zulässigen Tierplatzkapazität und GV-Kapazität, jedoch besteht die Möglichkeit eines schwankenden Geschlechtsverhältnisses je Durchgang. Jeder zusätzliche Tierplatz weiblichen Geschlechtes wird durch Verzicht auf einen Tierplatz männlichen Geschlechtes kompensiert. Eine Erhöhung der männlichen Tierplätze erfolgt in keinem Fall. In Folge bleiben die Tierplätze und GV-Zahlen gleich oder verringern sich. Die Anlage verfügt somit über folgende Kapazitäten:

- maximale Tierplatzzahl: 54.400 Stück
- maximale GV-Zahl: 1.313,24 GV
- maximale Tierplatzzahl gesamt in den Ställen 2 und 3 (Aufzucht Elterntiere): 19.400 Stück, davon unverändert 8.650 in Stall 2 und 10750 in Stall 3
- maximale Tierplatzzahl gesamt in den Ställen 4 und 5 (Haltung Elterntiere): 35.000 Stück, dabei unverändert je 17.500 pro Stall.

Die angezeigte Variabilität bzgl. der Geschlechterverhältnisse ist wie folgt begrenzt:

Stall 2: minimal 6.650 Küken (weiblich) mit maximal 2.000 Küken (männlich) und maximal 8.650 Küken (weiblich) mit 0 Küken (männlich)

Stall 3: 10.750 Küken (weiblich)

Stall 4: minimal 16.000 Puten (weiblich) mit maximal 1.500 Puten (männlich) und maximal 17.500 Puten (weiblich) mit 0 Puten (männlich)

Stall 5: minimal 16.000 Puten (weiblich) mit maximal 1.500 Puten (männlich) und maximal 17500 Puten (weiblich) mit 0 Puten (männlich)

Belegung der Ställe 4 und 5 mit voraussichtlich in Summe nicht weniger als 1.500 Puten (männlich), in dem Fall werden maximal 33.500 Puten (weiblich) eingestallt.

Die Ställe bestehen jeweils aus mehreren Hallen:

Farmkomplex AE Stall 2: 2 Hallen

Stall 3: 2 Hallen

Farmkomplex AZ Stall 4a: 4 Hallen

Stall 4b: 4 Hallen

Farmkomplex AD Stall 5a: 4 Hallen

Stall 5b: 4 Hallen

Mit Bescheid vom 14.11.2019 wurde der Kartzfehn Märkische Puten GmbH mitgeteilt, dass der formelle Bestandsschutz der ursprünglich genehmigten Betriebsvariante Putenaufzucht und -mast entfallen ist. Gegen diesen Bescheid legte die Antragstellerin Widerspruch ein. Zur Begründung stellte sie im Wesentlichen darauf ab, dass es keine rechtliche Grundlage für das Erlöschen der Genehmigung in der Variante der Putenaufzucht und Putenmast gebe. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 23.04.2020 durch das Referat S4 des LfU zurückgewiesen.

Die Antragstellerin reichte am 29.10.2021 einen Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Anlage bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt (LfU), Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus ein.

Antragsgegenstand ist die Außerbetriebnahme der Abluftreinigungsanlagen einschließlich der damit im funktionalen Zusammenhang stehenden technischen und sonstigen Einrichtungen wie folgt:

- Stilllegung der Abluftreinigungseinrichtungen
- Deinstallation von Filterwänden und Technik
- Stilllegung der drei vorhandenen Säuretanks
- Weiternutzung der vorhandenen, mit Ventilatoren bestückten Abluftkamine bei geändertem Lüftungskonzept:
 - Betrieb von zwei drehzahlgesteuerten Ventilatoren pro Halle in den Ställen 2 und 3 (Aufzucht), Abluftgeschwindigkeit von mindestens 10 m/s an der Mündung der Abluftkamine mit nicht drehzahlgesteuerten Ventilatoren.
 - Betrieb ausschließlich nicht drehzahl geregelter Ventilatoren in den Hallen der Ställe 4 und 5, Abluftgeschwindigkeit von mindestens 10 m/s an der Mündung der Abluftkamine.

Die Durchführung der UVP erfolgte (federführend) durch das LfU Referat T12. Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit waren den Antragsunterlagen die zusätzlichen Angaben gemäß § 4e der 9. BImSchV beigelegt.

Die Prüfung des vorgelegten Antrages ergab, dass dieser den Anforderungen der 9. BImSchV entspricht.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 09.11.2021 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 09.12.2021 aufgefordert:

- Landkreis Dahme-Spreewald,
- Amt Lieberose/Oberspreewald,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
- Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- Landesamt für Umwelt, die Referate,
 - T 25, Technischer Umweltschutz / Überwachung Wünsdorf,
 - N 1, Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren,
 - N 8, Biosphärenreservat Spreewald,
 - W 15, Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte.

Die Unterrichtung der Antragstellerin über die Einbeziehung der zu beteiligenden Behörden erfolgte mit E-Mail vom 01.12.2021.

Mit E-Mail vom 01.12.2021 wurde die Antragstellerin erstmals zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen aufgefordert.

Weitere Nachforderungen wurden durch das LfU, die Referat N 1, W 15, T 25, sowie den Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde und Landwirtschaftsamt gestellt.

Mit Schreiben vom 05.01.2022 versagte die Gemeinde Lieberose/Oberspreewald ihr Einvernehmen.

In der Stellungnahme des Referates T 25 des LfU vom 17.03.2022 wurde darauf hingewiesen, dass in den Ausführungen im Antrag die alternative Produktionsvariante Putenaufzucht und -mast von den beantragten Änderungen unberührt bleibt. Aus Sicht des LfU wird aber davon ausgegangen, dass die ursprüngliche Genehmigung einer Anlage zur Putenaufzucht und -mast mit Realisierung der gestatteten Produktionsrichtung Aufzucht und Haltung von Elterntieren zur Produktion von Bruteiern entfallen ist (Bescheid über das Entfallen des formellen Bestandsschutzes der ursprünglich genehmigten Betriebsvariante Putenaufzucht und Putenmast vom 14.11.2019).

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 03.08.2022 im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet und in der Zeitung Lausitzer Rundschau, Ausgabe Lübben.

Die Auslegung des Genehmigungsantrags, der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen wurde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die genannten Unterlagen waren einen Monat vom 12.08.2022 bis einschließlich 12.09.2022 über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG wurden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
 - im Amt Lieberose/Oberspreewald, Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz (Spreewald) und
 - im Amt Lieberose/Oberspreewald, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose
- ausgelegt und konnten dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während der Einwendungsfrist vom 12.08.2022 bis einschließlich 12.10.2022 sind eine Einwendung und eine Unterschriftenliste mit 105 Unterschriften gegen die Abschaltung der Abluftreinigungsanlage (frist- und formgerecht) im LfU, Genehmigungsverfahrensstelle Süd gegen das Vorhaben erhoben worden.

Ob ein Erörterungstermin stattfindet, steht gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV im Ermessen der Genehmigungsbehörde (Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd).

Nach Einschätzung des LfU, Genehmigungsverfahrensstelle Süd konnte der für den 06.12.2022 geplante Erörterungstermin entfallen, da vorliegend kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn durch die Erörterung der Einwendung zu erwarten war.

Mit Schreiben vom 27.03.2023 teilte die Antragstellerin der Genehmigungsverfahrensstelle mit, dass der vorliegende Antrag geändert werden soll. Eine soll eine grundsätzliche Änderung der ursprünglich genehmigten Variante der Putenaufzucht- und -mast in den bisherigen Antrag aufgenommen werden. Es ist vorgesehen, die Abluftreinigungseinrichtungen in dieser ursprünglich genehmigten Produktionsvariante ebenfalls außer Betrieb zu nehmen. Damit verbunden ist zusätzlich zum bisherigen Antrag der komplette Rückbau aller mit den Abluftreinigungseinrichtungen im funktionalen Zusammenhang stehenden technischen und sonstigen Einrichtungen. Zu prüfen ist im Folgenden, mit welcher Tierplatzzahl das Betreiben Produktionsvariante der Putenaufzucht- und -mast ohne Abluftreinigung künftig erfolgen kann.

Mit Schreiben vom 24.08.2023 wurden die geänderten Antragsunterlagen der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU übergeben. Anschließend erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden. Entsprechend der Darstellungen der Antragstellerin waren mit der Änderung keine zusätzlichen (höheren) oder anderen Emissionen zu erwarten. In diesem Fall konnte auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden. Aufgrund der Änderung wurde mit E-Mail vom 04.10.2023 auch die Gemeinde erneut zur Stellungnahme aufgefordert, ob die Versagung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB (vom 05.01.2022) weiterhin Bestand hat.

Zu den geänderten Antragsunterlagen gingen erneut Nachforderungen der beteiligten Behörden ein.

Aufgrund des Wegfalls der Variante Putenaufzucht und -mast wurden die Antragsunterlagen erneut angepasst.

Die geänderten Antragsunterlagen wurden der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU in digitaler Form am 16.01.2025 übersendet. Mit E-Mail vom 28.01.2025 wurden die beteiligten Behörden nochmals zu geänderten Antragsunterlagen beteiligt.

Das Amt für Umwelt und Landwirtschaft des Landkreises Dahme-Spreewald forderte für die Prüfung des Vorhabens geeignete Unterlagen für die gemäß § 12 Düngeverordnung (DüV) vorgeschriebene Vorhaltung von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger. Die letzte Stellungnahme von Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Landwirtschaft ging mit E-Mail vom 26.09.2025 ein.

Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU forderte Ergänzungen in Bezug auf den Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht nach. Der geänderte UVP-Bericht ging am 12.11.2025 in der Genehmigungsverfahrensstelle ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlage war der Nr. 7.1 d) Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zugeordnet.

Die Anlage wurde zum Zeitpunkt der Genehmigung der Nr. 7.1 d) Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zugeordnet.

Die Anlage ist aufgrund der Änderung der 4. BImSchV vom 02.05.2013 nun der Nr. 7.1.4.1 „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Truthühnern mit 40 000 oder mehr Truthühnermastplätzen“ mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Pkt. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf alle vorgesehenen Nebeneinrichtungen, die mit den zum Betrieb der Anlage notwendigen Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
 - die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
 - das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen
- von Bedeutung sein können. Die Futtersilos, die Heizungsanlage und das Notstromaggregat sind demzufolge als Nebeneinrichtungen der Tierhaltungsanlage zu bewerten.

2.1.2 Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen/Grundlagen.

2.1.3 Art des Verfahrens

Für das beantragte Vorhaben, welches gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt (IED-Anlage), war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

2.1.4 Prüfung der UVP-Pflicht

Die Anlage ist dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 der Nummer 7.4.1 mit X in Spalte 1 zugeordnet.

Bei Änderungsvorhaben ist § 9 UVPG einschlägig. Wird, wie in diesem Fall, ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so ist für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung durch die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU hat ergeben, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Somit ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

2.1.5 Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts

Gemäß § 10 Absatz 1a des BImSchG hat die Antragstellerin, die beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nach § 10 Absatz 1a Satz 2 des BImSchG nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen ausgeschlossen werden kann.

Ein mit einem Antrag zur Neugenehmigung einer Anlage nach dem 01.05.2013 bzw. mit einem ersten Antrag zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach dem 07.01.2014 erstmals gemäß § 10 Absatz 1a des BImSchG erstellter Ausgangszustandsbericht (AZB) ist bei einer weiteren wesentlichen Änderung einer Anlage hinsichtlich des Ausgangszustands gemäß § 4a Absatz 4 Satz 5 der 9. BImSchV zu ergänzen, wenn mit der Anlagenänderung neue oder erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen.

2.1.6 Prüfung der Emissionshandlungspflicht gemäß Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG)

Tierhaltungsanlagen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

2.1.7 Koordinierung im BImSch-Verfahren

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG ist, soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, durch die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

Für das Vorhaben waren keine Zulassungen, die der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG unterfallen, erforderlich.

2.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung

2.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Verfahrensschritte ergeben sich aus der 9. BImSchV.

Das Prüfverfahren umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 1a der 9. BImSchV).

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV.

Gemäß § 20 Abs. 1a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) erarbeitet die Genehmigungsverfahrens-stelle des LfU als federführende Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die oben genannten Schutzgüter (einschließ-lich der Wechselwirkungen),
2. der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter vermie-den, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen vorhandener immissionsschutzrelevanter Anlagen und pa-rallel geplanter Vorhaben (mit relevanter Planungsreife) berücksichtigt.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen (insbesondere des UVP-Berichts), der behördlichen Stellung-nahmen nach § 11 der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwen-dungen Dritter.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die oben genannten Schutzgüter im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bewertet.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Am Standort 15913 Alt Zauche-Wußwerk soll eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Hal-tung und Aufzucht von Truthühnern geändert werden.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- Stall 1 (Nutzung als Bergehalle zur Strohzwischenlagerung),
- den Ställen 2 bis 5 mit jeweils mehreren Hallen und den technischen Einrichtungen für Fütterung,
- Tränkung, Heizung und Lüftung,
- zweistufigen Abluftreinigungseinrichtungen für jeden Stall einschließlich drei Säuretanks,
- mehreren Mischfuttersilos zur Futterlagerung,
- den Einrichtungen von erdgasbefeierten Brennwertthermen in den Stallbereichen,
- mehreren flüssigkeitsdichten Behältern zur Zwischenlagerung von Reinigungsabwasser und
- Waschwasser aus den Abluftreinigungseinrichtungen,
- dem Sozialbereich und
- mehreren Kadaverkühlcontainern.

Gegenstand der geplanten Änderung ist die Außerbetriebnahme der Abluftreinigungseinrichtungen. Die Abluft wird auch künftig mittels Ventilatoren zwangsweise durch die Schächte gesogen und über Abluftrohre nach oben abgeführt. Die nicht mehr benötigten Filterwände werden abmontiert. An den Abluftreinigungseinrichtungen befinden sich gegenwärtig drei Kunststofftanks zum Vorhalten von Säure. Die Säuretanks werden stillgelegt. Auf weitere Ausführungen wird auf den Punkt II. Angaben zum beantragten Vorhaben verwiesen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Anlage ist der Nummer 7.4.2 mit A in Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet.

Die Anlage zur Putenaufzucht- und -mast wurde mit Bescheid vom 31.01.2012 (Reg.-Nr. 50.068.00/09/0701D.1/RS) mit einer maximalen Tierbelegung mit 113.500 Tierplätzen (TP) genehmigt. In diesem Genehmigungsverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Für das Änderungsvorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Diese hat ergeben, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Somit besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es ist ausschließlich für das zur Genehmigung gestellte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, nicht aber zusätzlich für die früher bereits genehmigte Bestandsanlage mit den von dieser ausgehenden Umweltauswirkungen.

Standort

Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Putenanlage befindet sich im Landkreis Dahme-Spreewald, im Norden der Gemeinde 15848 Alt-Zauche-Wußwerk, zwischen den Ortsteilen Alt-Zauche und Wußwerk bzw. östlich des bewohnten Gemeindeteils Burglehn.

Der Vorhabenstandort befindet sich naturräumlich am Rande der zum Spreewald gehörenden Malxe-Spree-Niederung. Im Nordosten schließt sich die Lieberoser Heide an. Weite Teile der Standortumgebung weisen einen wellig ebenen Landschaftscharakter auf. Landschaftlich wechseln sich kleinere Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Areale ab. Weiter im Süden sowie im Westen herrschen Freiflächen mit zahlreichen Fliesen und Entwässerungsgräben vor, die vielfach von Baum- und Gebüschreihen begleitet sind. Im Norden schließt sich das zusammenhängende Nadelwaldgebiet – hauptsächlich Kiefernforst – der Neuzaucher Heide an. Das Anlagengelände wird, außer im Süden, von Waldbestand umschlossen.

Die Anlage befindet sich innerhalb des Biosphärenreservates „Spreewald“ und gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet. In einem Umkreis von 5 km befinden sich weitere Schutzgebiete:

- LSG „Briesensee“,
- NSG „Innerer Spreewald“,
- NSG „Briesener Luch“,
- NSG „Neu Zaucher Weinberg“,
- NSG „Bukoitza“,
- NSG „Birkenwald“,
- FFH-Gebiet „Nördliches Spreewaldrandgebiet“,
- FFH-Gebiet „Innerer Oberspreewald“.

Das SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ umgibt die Anlage.

Kurzfassung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung des Änderungsvorhabens sind nur die Wirkfaktoren zu betrachten, welche sich im Vergleich zur Ursprungsgenehmigung ändern bzw. zusätzlich auftreten. Es sind keine Änderungen der anlagebedingten Wirkfaktoren zu erwarten. Folgende potenzielle bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind zu bewerten:

baubedingt

- Baumaßnahmen (nur im Rahmen des Rückbaus der Abluftreinigungsanlage (ARE))
- Transporte (ca. 10 LKW-Transporte)
- Abfall (durch Rückbau)

betriebsbedingt

- Geräusche
- Geruch, Staub und Bioaerosole
- Ammoniakemissionen, Stickstoffdeposition
- Schadstoffeintrag
- Wasserverbrauch
- Transporte (Schwefelsäure, Fahrten des Wartungspersonals)

Folgende Wirkfaktoren sind durch die Änderung der Anlage nicht betroffen:

- Abfälle (inkl. Sanitärabwässer und Tierkadaver),
- Stoffströme und Umgang mit Festmist und Reinigungswasser,
- Flächenverbrauch,
- Versiegelung, Verdichtung,
- Niederschlagsversickerung.

Im genehmigten/gestatteten sowie im geänderten Betrieb der Anlage kommt es nicht in relevanter Weise zu Erschütterungen, Licht-, Wärme- oder Strahlenemissionen.

Untersuchungsraum

Für die Bemessung des Untersuchungsgebietes wird die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) unter Punkt 4.6.2.5 herangezogen. Demnach ist das Beurteilungsgebiet „... die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Zusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3 % des Langzeitkonzentrationswertes beträgt“. Um den Wirkungsbereich abzudecken, wird für die Beurteilung der Auswirkungen durch den geänderten Betrieb der Putenanlage das allgemeine Untersuchungs-/ Beurteilungsgebiet als Kreisfläche mit einem Radius von 1.000 m vom geschätzten Emissionsschwerpunkt als Mittelpunkt festgelegt.

Bei der Betrachtung von Natura 2000-Schutzgebieten sowie nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen entspricht das Untersuchungsgebiet der Fläche innerhalb der Isolinie der anlagenbezogenen Stickstoffdeposition von 0,3 kg N/(ha*a).

2.2.2 Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

2.2.2.1 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Gesundheit und Wohlbefinden

Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind abhängig von schädlichen Umwelteinwirkungen wie Luftverunreinigungen (z. B. Geruch, Staub) und Immissionen von Geräuschen.

Die menschliche Gesundheit ist verbunden mit dem Wohnumfeld und dem Erholungsnutzen.

Wohnumfeld

Das Wohnumfeld kann als unmittelbar an die Wohnung angrenzender Raum für seine Nutzer/innen verschiedene Funktionen erfüllen, z. B. als Raum für Erholung, körperliche Betätigung, soziale Interaktion oder Freizeitaktivitäten oder auch als Lagerraum. Die Nutzung der verschiedenen Funktionen ist in hohem Maße abhängig von den örtlichen Gegebenheiten (wie Topografie, vorherrschende Boden- und Raumnutzungen, Art und Ausmaß von Immissionsbelastungen, ...) einerseits, den Präferenzen und dem Verhalten der Nutzer/innen andererseits. Die räumliche Ausdehnung des Wohnumfelds bemisst sich insbesondere an der fußläufigen Erreichbarkeit und der Sichtbeziehung zum Wohngebäude/ zur Wohnung (etwa 500-1.000 Meter).

Die zu ändernde Putenanlage befindet sich außerhalb geschlossener Siedlungen. Der Ortsteil Alt Zauche befindet sich etwa 2,3 km südlich der Anlage, der Ortsteil Wußwerk mit der kleinen ausgelagerten Siedlung Bahnhof Wußwerk etwa 2 km südöstlich. Westlich bzw. südwestlich der Anlage ist der bewohnte Gemeindeteil Burglehn des Ortsteils Alt Zauche gelegen (Entfernung nächstgelegene Wohnbebauung: ca. 500 m).

Das Wohnumfeld wird aufgrund des Abstandes zur zu ändernden Anlage nicht beeinflusst.

Erholungsnutzen

Als Erholung wird die Rückgewinnung verbrauchter Kräfte und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit definiert. Dies kann mit Tätigkeiten der Entspannung aber auch mit Aktivitäten verbunden sein. Die Erholung fordert sowohl Distanz zum Siedlungs-, Verkehr- und Gewerberaum, aber auch Anbindung an dieselben, und eigene Infrastruktur (Sportstätten und -anlagen, Badeplätze, Parkplätze und Ähnliches), aber auch Freiraum.

Im nahen Umfeld des Anlagengeländes befinden sich keine Gebäude mit einer Funktion für die Erholung von Menschen. Auch sind im nahen Umfeld keine Rad- und Wanderwege ausgewiesen. Der am nächsten gelegene Radwanderweg ist der „Gurkenradweg“. Dieser verläuft etwa 2,5 km südlich in Ost-West-Richtung. Die Anlage befindet sich bzw. ist umgeben vom Biosphärenreservat „Spreewald“, welches zeitgleich ein Landschaftsschutzgebiet sowie ein Naturpark darstellt. Dies weist auf die Bedeutung für eine landschaftsgebundene Erholungsnutzung hin.

baubedingte Auswirkungen

Für die Dauer des Rückbaus der Abluftreinigungsanlagen ist mit Geräuschen und Staubbelaustigungen zu rechnen. Diese zeitweise Beeinträchtigung entsteht auch durch den Abtransport des Abbruchmaterials.

Begründete Bewertung

Belästigungen durch zusätzlichen Verkehrslärm und verkehrsbedingte Staubbelaustigungen treten nur in der Bauphase am Anlagenstandort auf. Sie sind daher nicht geeignet, langfristig nachteilige Auswirkungen auf die Bewohner/-innen, Erholungssuchende bzw. auf ihre Gesundheit zu haben.

betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen durch Geräusche

Der geänderte Betrieb der Putenanlage ist nicht mit einer Änderung der Geräuschemissionen und -immissionen im stationären Betrieb verbunden. Die Abluft wird auch künftig durch Abluftventilatoren aus den Ställen gesogen und über die vorhandenen Kamine in die freie Atmosphäre entlassen.

Künftig können Transporte zur Anlieferung der für den Betrieb der Abluftreinigungseinrichtungen benötigten Säure und sonstiger Verbrauchsmaterialien entfallen. Auch verringern sich An- und Abfahrten des Wartungspersonals.

Begründete Bewertung

Es sind keine negativen Änderungen der Geräuschimmissionen im Umfeld der Anlage gegenüber dem ursprünglich genehmigten Zustand zu erwarten. Somit sind nachteilige Auswirkungen auf die Bewohner/-innen, Erholungssuchende bzw. auf ihre Gesundheit auszuschließen.

Auswirkungen durch Geruch, Staub und Bioaerosole

Zur Beurteilung der zu erwartenden Immissionen an Geruchsstoffen, Stäuben und Bioaerosolen wurden Gutachten vorgelegt, welche den Anlagenbetrieb ohne Abluftreinigung berücksichtigen. Im Ergebnis des Geruchsgutachtens wurde festgestellt, dass die an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten ermittelten Geruchsimmissionen die zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten nicht überschreiten. Das Gutachten hinsichtlich zu erwartender Stäube und Bioaerosole kommt zu der Aussage, dass die Immissionsbeiträge an den untersuchten Immissionsorten unterhalb der Irrelevanzgrenzen für die PM 10-Staubkonzentration der TA Luft bzw. den Gesamtstaubniederschlag liegen.

Begründete Bewertung

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen von Geruchsstoffen sowie Stäuben und Bioaerosolen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Putenanlage sind nicht zu erwarten. Somit sind nachteilige Auswirkungen auf die Bewohner/-innen, Erholungssuchende bzw. auf ihre Gesundheit auszuschließen.

Fazit Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bezogen auf die geplante Änderung und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

2.2.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Grundsätzlich können bei dem geplanten Projekt geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sein.

Tiere

Das Betriebsgelände und die benachbarte Ortslage von Burglehn werden vom SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ umschlossen.

Das Änderungsvorhaben bezieht sich ausschließlich auf den Betrieb der Anlage ohne die Abluftreinigungsanlagen. Dies ist mit der Deinstallation der Filterwände sowie sonstiger technischer Ausrüstungen innerhalb der Gebäudeanbauten, in denen die Abluftreinigungstechnik integriert ist, verbunden. Es ist auszuschließen, dass Tiere (hier Brutvögel oder Fledermäuse) oder das SPA-Gebiet durch den Rückbau betroffen sind.

Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Betriebsgelände ist nahezu vollständig von Forstbeständen umgeben. Im Umfeld der Putenanlage sind mehrere nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (z. B. Kleinseggenriede; Graselkenfluren und Blauschillergrasrasen; temporäres Kleingewässer) ausgewiesen. Nördlich bzw. östlich des zu betrachtenden Anlagenstandorts befinden Teilgebiete des FFH-Gebietes „Nördliches Spreewaldrandgebiet“ (DE 4050-301). Die zu ändernde Putenanlage befindet sich im nördlichen Randbereich des Biosphärenreservates „Spreewald“.

Baubedingte Auswirkungen durch den Rückbau sind nicht zu erwarten.

Die Putenanlage wird im bestandsgeschützten Zustand mit Abluftreinigungsanlagen betrieben. Der künftige Betrieb der Anlage ohne Abluftreinigung führt dazu, dass Immissionen von Ammoniak bzw. Depositionen von Stickstoff im Anlagenumfeld höher sein werden. Die mindernde Wirkung der Abluftreinigung entfällt. Folgende Unterlagen wurden in Bezug auf die Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen vorgelegt:

- eine Beurteilung der Ammoniakimmissionen und Ermittlung der Stickstoffdepositionen im Umfeld der geänderten Anlage,
- eine Beurteilung von Zustand und Perspektive der Forste im Umfeld der geänderten Anlage,
- Beurteilung des prognostizierten Stickstoffeintrages in die gesetzlich geschützten Biotope und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie
- eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung wird festgestellt, dass an den Immissionsorten Kleinseggenriede, Grasnelkenfluren und Blauschillergrasrasen sowie am FFH-Gebiet „Nördliches Spreewaldrandgebiet“ die anlagenbezogene Ammoniakimmissionskonzentration den Wert von $3 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ nicht überschreitet. An den Immissionsorten temporäres Kleingewässer unmittelbar östlich des Anlagengeländes und an Kiefernforste unmittelbar südwestlich des Anlagengeländes wird festgestellt, dass die Gesamtbelastung den Wert von $10 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ geringfügig überschreitet.

Begründete Bewertung

Gemäß TA Luft sind an den Immissionsorten Kleinseggenriede, Grasnelkenflur und Blauschillergrasrasen sowie an dem FFH Gebiet „Nördliches Spreewaldrandgebiet“ keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gegeben. Im Ergebnis der Ammoniakimmissionsprognose wird festgestellt, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Einwirkung von Ammoniak am Standort Alt Zauche gewährleistet ist.

Die Stickstoffeinträge in Wald- und Forstbereiche sowie in das nächstgelegene FFH-Gebiet wurden in gesonderten Gutachten geprüft und bewertet. Im Fazit der beiden Sondergutachten ist kein Beeinträchtigungspotential der untersuchten Immissionen festzustellen. Jedoch wird das im Waldgutachten vorgeschlagene Monitoring (Untersuchung der Probepunkte in einem Turnus von drei Jahren) als Nebenbestimmung IV./3.1 festgeschrieben, um zukünftige Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge sicher ausschließen zu können.

Dem Schutzzweck des § 3 der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes bzw. Biosphärenreservates „Spreewald“ wird durch das Änderungsvorhaben nicht widersprochen. Auch den wesentlichen Zielen des Pflege- und Entwicklungsplanes innerhalb derer u. a. der Schutz der biotoptypischen Lebensgemeinschaften und Arten sowie der Erhalt der natürlichen Ressourcen formuliert sind, wird nicht entgegengewirkt.

Fazit Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bezogen auf die geplante Änderung und die damit verbundenen Wirkungen sind in der Summe keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

2.2.2.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche (Flächenverbrauch) ergeben sich keine Änderungen.

Boden

Baubedingte Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da der Rückbau nicht mit Versiegelungen oder Verdichtungen von Boden verbunden ist.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind durch das Austreten von bodenverunreinigenden Stoffen möglich. Die künftig nicht mehr benötigten Säure tanks werden stillgelegt, da für den Einsatz von Schwefelsäure kein Bedarf mehr besteht. Es fällt weiterhin kein Waschwasser der Abluftreinigungsanlagen mehr an.

Der Betrieb der Anlage erfolgt unter Beibehaltung der gegenwärtigen Technologie. Im geänderten Anlagenbetrieb werden keine zusätzlichen Stoffe eingesetzt. Hinweise auf Stoffeinträge in den Boden liegen nicht vor.

Begründete Bewertung

Durch die Stilllegung der Säure tanks und der Abluftreinigungsanlage entfällt das Risiko, dass im Falle einer Havarie Säure oder verschmutztes Waschwasser in den Boden eindringt. Insgesamt kommt es beim geänderten Betrieb der Anlage zu keinen relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Wasser

Im Untersuchungsgebiet sind keine Standgewässer vorhanden. Südlich der Anlage befindet sich ein Grabensystem, das den Grundwasserstand absenken soll. Die Grundwasserflurabstände liegen im Bereich der zu ändernden Putenanlage überwiegend zwischen > 2 m bis 3 m.

Der geänderte Betrieb der Putenanlage ist nicht mit der Versiegelung bzw. Verdichtung von Flächen verbunden, die die Grundwasserneubildungsrate verringern könnten. Das Niederschlagswasser, welches auf unverschmutzten Dach- und Fahrflächen auftritt, wird gegenwärtig und künftig über vorhandene Mulden verzögert versickert.

Im geänderten Anlagenbetrieb werden keine zusätzlichen wassergefährdenden Stoffe eingesetzt. Die künftig nicht mehr benötigten Säure tanks werden stillgelegt. Es fällt kein Waschwasser der Abluftreinigungsanlagen mehr an.

Beim Anlagenbetrieb ohne Abluftreinigung verringert sich zudem der Bedarf an zu förderndem Grundwasser.

Begründete Bewertung

Durch die Stilllegung der Säure tanks und der Abluftreinigungsanlage entfällt das Risiko, dass im Falle einer Havarie Säure oder verschmutztes Waschwasser in Grundwasser oder anderen Gewässer eindringt. Insgesamt kommt es beim geänderten Betrieb der Anlage zu keinen relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Der verringerte Bedarf an zu förderndem Grundwasser, wird sich ökologisch positiv auf das Grundwasser auswirken.

Luft

Die Luft stellt ein Transportmedium im Hinblick auf stoffliche Emissionen dar. Während der Um-/Abbauphase sind keine relevanten stofflichen Emissionen zu erwarten. Relevante Emissionen während des Betriebes sind Geruchsstoffe, Stäube/Bioaerosole und Ammoniak/Stickstoff. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese zu erheblichen Luftverschmutzungen führen.

Die Auswirkungen auf andere Schutzgüter durch den Transport der genannten Emissionen werden in den entsprechenden Kapiteln betrachtet.

Klima

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima

Die Minderung der Emissionen von Treibhausgasen (THG) gehört zu den zentralen umweltpolitischen Zielen der Bundesregierung. Im Rahmen der UVP wird geprüft, inwieweit das Vorhaben die Emissionen von Treibhausgasen beeinflusst.

Folgende Sachverhalte werden berücksichtigt:

- Von dem Vorhaben (seinem Betrieb) gehen Emissionen von THG aus: keine Änderung
- Die Herstellung / Errichtung des Vorhabens führt zu THG-Emissionen: keine Änderung
- Das Vorhaben trägt zu einer Reduzierung von THG-Emissionen bei: keine Änderung
- Das Vorhaben beeinträchtigt Ökosysteme mit besonders hoher Senkenleistung für THG (wie alte Wälder, Moore) oder Nutzungen, die Senkenfunktionen stärken, d. h. die dafür sorgen, dass Kohlendioxid aus der Atmosphäre entfernt und längerfristig in Kohlenstoffverbindungen festgelegt wird: keine Änderung.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Anpassungskapazität der Schutzgüter

Die Anpassung an die Klimawandelfolgen dient im Wesentlichen dem Ziel, klimawandelempfindliche Systeme, seien dies gesellschaftliche oder natürliche Systeme, gezielt auf den Klimawandel und seine Folgen vorzubereiten, d. h. einerseits deren Empfindlichkeit zu reduzieren und andererseits Potenziale, die sich aus den Klimawandelfolgen ergeben, besser ausschöpfen zu können.

Folgende Sachverhalte werden berücksichtigt:

- Das Vorhaben beeinflusst das Lokal- und Regionalklima nachteilig, so dass Klimawandelfolgen verstärkt werden (z. B. die Temperaturerhöhung in ohnehin wärmebelasteten Gebieten durch zusätzliche bauliche Maßnahmen), oder das Vorhaben begünstigt das Lokal- und Regionalklima: keine Änderung
- Das Vorhaben führt dazu, dass sich Klimawandelfolgen verstärken (z. B. Verschärfung der Hochwassergefahr durch flussbauliche Maßnahmen oder zusätzliche Flächenversiegelung) oder abgeschwächt werden: keine Änderung
- Das Vorhaben beeinträchtigt bzw. bringt zusätzliche Belastungen für Schutzgüter, die infolge des Klimawandels besonders sensibel sind bzw. in Zukunft empfindlicher werden (z. B. bestimmte Tier- und Pflanzenarten oder Ökosysteme, die gegenüber Austrocknung empfindlich sind), oder es stärkt diese in ihrer Widerstandskraft gegen nachteilige Auswirkungen des Klimawandels: keine Änderung
- Das Vorhaben beeinträchtigt oder fördert Strukturen, die für die Anpassung eine besondere Rolle spielen (z. B. innerstädtische Grünflächen, Retentionsräume in Flussauen oder Biotopverbundstrukturen): keine Änderung.

Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben

Aus dem Klimawandel können sich veränderte Umweltbedingungen und daraus resultierende Risiken für bzw. Auswirkungen auf das Vorhaben ergeben. Dabei sind folgende Wirkzusammenhänge relevant: häufen sich direkte Einwirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben (z. B. Hitzewellen, Überschwemmungen) und wirkt der Klimawandel indirekt auf das Vorhaben ein, z. B. durch Änderungen der Projektumwelt wie Hangrutsche.

Aufgrund des vorliegenden Antrags ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben.

Landschaft

Unter Landschaft wird der Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild verstanden. Auswirkungen auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen wurden im Punkt 2.2.2.2 bereits betrachtet. Somit wird hier das Landschaftsbild betrachtet.

Die Putenanlage Alt Zauche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Biosphärenreservat Spreewald“ (ID 4150-601). Da die Änderung des Vorhabens keine zusätzlichen baulichen Veränderungen beinhalten, sondern den Rückbau der Abluftreinigungsanlagen beinhalten, existieren keine Wirkpfade auf das Landschaftsbild bzw. auf das Landschaftsschutzgebiet.

Fazit Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Bezogen auf die geplante Änderung und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zu erwarten.

2.2.2.4 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergeben sich keine Änderungen, da das Vorhaben nicht mit Eingriffen in Boden verbunden ist.

Fazit kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche oder andere nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ausgeschlossen.

2.2.2.5 Auswirkungen bei Betriebsstörungen, schweren Unfällen oder Katastrophen

In der Anlage werden gegenwärtig und künftig keine Stoffe im Sinne des Anhangs 1 der Störfallverordnung behandelt. Als Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes kommt im Wesentlichen der Ausfall der Lüftungstechnik durch Stromausfall in Betracht bzw. ein Seuchenfall. Unfälle mit Personenschaden können auftreten.

Die Abluftreinigungsanlagen dienen ausschließlich der Minderung von Ammoniakemissionen und sind nicht zur Verringerung von Erregern in der Stallabluft ausgelegt. Ein höheres Potential für das Übertragen von Krankheitserregern lässt sich durch den Wegfall der Abluftreinigungsanlagen nicht ableiten. Mit der Vorhaltung eines Notstromaggregates kann die Lüftungstechnik jedoch weiter betrieben werden.

Im Seuchenfall besteht die Möglichkeit, den Verkehr in die und aus der Anlage auf ein Minimum zu beschränken. Am Anlageneingang erfolgt eine Desinfektion der Fahrzeuge und der Personen bzw. der Zutritt

wird betriebsfremden Personen verwehrt. Die Tiere werden aus dringlichen Hygiene Gründen generell innerhalb verschlossener Ställe gehalten. Eine Übertragung von Erregern durch wild lebende Tiere bzw. auf wild lebende Tiere ist somit auszuschließen.

Das Risiko für schwere Unfälle mit Personenschaden wird durch den Rückbau der Säurebehälter verringert.

2.2.2.6 Wechselwirkungen und Gesamteinschätzung

Auswirkungen durch Wechselwirkungen wurden bei den entsprechenden Schutzgütern bereits berücksichtigt. Enge Wechselbeziehungen bestehen z. B. zwischen Boden, Wasser und Flora und Fauna.

Der Betrieb der Anlage hat bereits jetzt Auswirkungen auf die Schutzgüter. Durch die Änderung der Anlage werden einige Wirkpfade verstärkt. Die wesentlichen Umweltauswirkungen der Anlage sind Emissionen wie Geruchsstoffe, Stäube/Bioaerosole und Ammoniak/Stickstoff.

2.2.2.7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Für keines der genannten Schutzgüter lassen sich nachteilige Wirkungen ableiten. Die Notwendigkeit von Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen besteht nicht.

2.2.3 Zusammenfassende Bewertung

Die wesentlichen Umweltauswirkungen dieser Anlage sind Emissionen wie Geruchsstoffe, Stäube/Bioaerosole und Ammoniak/Stickstoff. Die Auswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet.

Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

2.3 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Die Nebenbestimmungen wurden insgesamt neu in diesem Bescheid gefasst, so dass die Nebenbestimmungen des Bescheides Nr. 50.068.00/09/0701D.1/RS vom 31.01.2012 nicht mehr gelten. Die neuen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der geänderten Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.3.1 Allgemein

Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher entsprechend NB IV./1.1 immer vorzuhalten.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter der in NB IV./1.2 genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird.

Die in NB IV./1.3 geforderte Information versetzt die genannten Behörden ihre Überwachungsaufgaben den geänderten Bedingungen anzupassen.

2.3.2 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV.2 sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten bei der Errichtung der geänderten Anlage erfüllt werden.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG liegen vor. Die erlassenen Nebenbestimmungen legen weitere konkretisierte gesetzlichen Anforderungen fest.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen. Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum

Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Der Antrag auf Außerbetriebnahme der Abluftreinigungsanlagen wurde aus immissionsschutzrechtlicher, störfallrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht geprüft. Die vorgenannten Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BImSchG (Schutz- und Vorsorgeanforderungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Anforderungen zur Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen) waren ebenfalls Prüfgegenstand.

Als mögliche schädliche Umwelteinwirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Gesamtanlage sind Luftschadstoffe, Geruchs- und Lärmemissionen zu benennen.

Das Schutzgut Mensch ist in der Zusammenfassenden Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung unter Punkt V.2.2.2.1 dieses Bescheides ausführlich betrachtet.

Schutzanforderungen Emissionen/Immissionen - Lärm

Die durch diese Genehmigung erfasste Anlage ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 6 BImSchG zu betreiben und hat den gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG, für Geräusche konkretisiert durch die TA Lärm zu entsprechen. Die NB IV./2.1 ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, denn sie stellt sicher, dass die durch diese Genehmigung geänderte Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i. V. m. Ziffer 3.2.1 TA Lärm verursacht.

Der festgesetzte Immissionswert entspricht dem Immissionsrichtwert für die Nacht gemäß Ziffer 6.1c) der TA Lärm. Der maßgebliche Immissionsort wurde nach A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm bestimmt.

Schutzanforderungen Emissionen/Immissionen – Geruch, Staub, Bioaerosole

Zur Staubreduzierung werden die in der Tieranlage vorgesehenen Mischfuttersilos entsprechend dem Stand der Technik mit Staubrückhaltevorrichtungen ausgerüstet, außerdem wird pelletiertes Futter eingesetzt. Die zu erwartenden Staubemissionen sind damit vergleichsweise gering und nicht geeignet, die von der Gesamtanlage verursachten Emissionen und Immissionen derart zu erhöhen, dass die nach TA Luft festgelegten Grenz- bzw. Immissionswerte nicht eingehalten werden können.

Die NB IV./2.2 bis 2.6 dienen der Begrenzung staubförmiger Emissionen und somit der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverschmutzungen sowie durch Geruch. Die Forderungen finden ihre Ermächtigung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 5.2.1 der TA Luft.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind somit erfüllt.

Immissionsschutz-Abfallvermeidung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung.

Aus abfallrechtlicher Sicht war innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob der geänderte Betrieb den rechtlichen Vorgaben entspricht und den Stand der Technik widerspiegelt, mit dem ein hohes Schutzniveau für die Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen gewährleistet werden kann.

Soweit beim Betrieb der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist somit erfüllt.

Energieeffizienz und Wärmenutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Gegenüber der ursprünglichen Genehmigung wurden keine Änderungen beantragt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist somit erfüllt.

Immissionsschutz - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (§ 5 Abs. 2 BImSchG)

§ 5 Abs. 2 BImSchG ist in Bezug auf die wesentliche Änderung nicht relevant.

Immissionsschutz – Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Es wurden Maßnahmen für den Fall einer Betriebseinstellung dargestellt (wie unaufgeforderte schriftliche Information der zuständigen Behörde, Entfernung des Festmistes, Entleerung der Futter- und Tränklinien, gründliche Reinigung und Desinfektion der Ställe, Entleerung der Mischfuttersilos, aller sonstigen Behälter und der Abwasser führenden Kanäle und Rohrleitungen, Entsorgung Tierkadaver und Tierarzneimittel, Entleerung der Wasserversorgungsleitungen, Frostsicherung, Abschaltung der Elektroanlage bzw. Stromzufuhr, Herausnahme der Hauptsicherungen, Verschließen der Schaltanlagen, Kontrolle der Dichtheit der äußeren Umzäunung, ihre evtl. Instandsetzung und ordnungsgemäßes Verschließen der Anlagenbereiche, Demontage der technischen Einrichtungen, Beschilderung gegen unbefugtes Betreten). Die Ausführungen sind plausibel und ausreichend.

§ 5 Abs. 3 BImSchG ist erfüllt.

Ausgangszustandsbericht (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Ausgangszustandsbericht (AZB) mit den Antragsunterlagen einzureichen.

Als relevante gefährliche Stoffe werden nach § 3 Abs. 10 BImSchG Stoffe definiert, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Zur Beurteilung, inwieweit Substanzen Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers hervorrufen können, sind die im Anlagenbetrieb gehandhabten Stoffe nach der CLP-Verordnung EG 1272/2008 Anhang I Teile 2-5 nach den H-Sätzen für Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren zu bewerten.

Da durch die beantragten Änderungen keine Veränderungen beim Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen auftreten, ergeben sich aus Sicht des Referates W 15 des LfU auch keine Veränderungen bei der Einschätzung von AZB-Erfordernis und Überwachungspflicht. Der AZB und die Überwachung sind nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 4 BImSchG ist erfüllt.

Damit ist § 5 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, das Düngerecht, der Natur-, der Tierschutz und der Tierseuchenschutz.

2.3.3 Naturschutz

Die Antragsunterlagen zum Vorhaben sowie Nachreichungen vom 24.01.2022 wurden hinsichtlich der durch das Referat N 1 des LfU wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Belange geprüft.

Die Anlage soll in der Variante der Puteneltern-tieraufzucht und -haltung unter Beibehaltung der Tierplatzkapazität sowie der Haltungstechnologie künftig ohne Abluftreinigungsanlage (ARE) betrieben werden. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen ist durch das Vorhaben nicht geplant. Durch den Betrieb der Anlage ohne Abluftreinigung kommt es zu höheren Immissionen von Ammoniak bzw. Depositionen von Stickstoff im Umfeld der Anlage.

Eingriffsregelung:

Durch die beantragte wesentliche Änderung der Anlage kann ein erheblicher Eingriff gemäß § 14 BNatSchG in das Schutzgut Biotope durch eine zusätzliche Stickstoffdeposition ausgeschlossen werden. Unter der Voraussetzung, dass das vom Gutachter angeregte Monitoring (Untersuchung der Probepunkte in einem Turnus von 3 Jahren) aufgegeben wird, um zukünftige Beeinträchtigungen durch N-Einträge sicher ausschließen (bzw. ihnen ggf. durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken) zu können, bestehen aus ökotoxikologischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Daher wird das in der Ergänzung zum

Waldgutachten vom 21.01.2022 vorgeschlagene Monitoring als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen (NB IV./3.1).

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Es ist nicht erkennbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben berührt werden. Auch in den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Fauna zu erwarten sind.

Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft

Biosphärenreservat Spreewald

Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb des Biosphärenreservats Spreewald und des gleichnamigen Landschaftsschutzgebiets. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele kann durch das beantragte Vorhaben nicht erkannt werden.

Natura 2000

Das Betriebsgelände des beantragten Vorhabens wird vom Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ umschlossen. Der vorliegenden SPA-Verträglichkeitsstudie folgend, können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Nördlich bzw. östlich des zu betrachtenden Anlagenstandorts befinden Teilgebiete des FFH-Gebietes „Nördliches Spreewaldrandgebiet“. Da die prognostizierten N-Einträge in das FFH-Gebiet das Abschneidekriterium von 0,3 kg/ha*a unterschreiten (vgl. Anhang 5 des UVP-Berichtes), ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Gesetzlich geschützte Biotope (ggB)

Es befinden sich ggB nach § 30 BNatSchG im Einwirkungsbereich der Anlage. Da die ermittelte Gesamtbelastung an allen betrachteten ggB den jeweiligen Critical Load (CL) unterschreitet (vgl. Anhang 8 des UVP-Berichtes), ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

2.3.4 Landwirtschaft

Nach § 4 Abs. 1 Düngemittelverordnung (DüV) dürfen Wirtschaftsdünger, hier Putenfestmist, Reinigungsab- und Waschwasser, nur angewendet werden, wenn sie den Bestimmungen der DüV hinsichtlich der Zusammensetzung und sachgerechter Angabe der Inhaltsstoffe entsprechen.

Die entscheidende Voraussetzung für die Verwertung des Putenfestmistes, des Reinigungsab- und Waschwassers auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Zwecke der Düngung ist, dass diese bei sachgerechter Anwendung nach den Kriterien der guten landwirtschaftlichen Praxis beim Düngen die Gesundheit von Menschen und Haustieren nicht schädigen sowie den Naturhaushalt nicht gefährden und geeignet sind, das Wachstum von Pflanzen wesentlich zu fördern (§ 1 Nr. 2 Düngegesetz).

Die Antragstellerin verfügt über keine Einrichtungen, die gemäß § 12 DüV erforderlich sind, um den anfallenden Wirtschaftsdünger fach- und sachgerecht zu lagern. Der anfallende Putentrockenkot wird gemäß der aktuellen Abnahmeverträge im Auftrag der Kartzfehn Märkische Puten GmbH durch

- die Glienicker Agrargesellschaft mbH sowie
- die Bruno`s Service & Transport GmbH, Oranienburg (weitere Abgabe im Firmenverbund zur Verwertung in der Biogasanlage der Biogas Produktion Schöllnitz GmbH) entsorgt.

Dieser Entsorgungsweg wurde durch die untere Landwirtschaftsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald geprüft. Änderungen sind daher entsprechend NB IV./4.1 bei Behörde anzuzeigen.

2.3.5 Gewässerschutz

Bezüglich des Gewässerschutzes waren zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben, unter IV./5. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. zum Umgang mit Festmist, Reinigungsab- und Waschwassers in der Anlage notwendig.

Die Abwasserentsorgung ist durch die vorhandene Sammelgrube zulässig. Die Entsorgungsnachweise sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald bei Bedarf vorzulegen (NB 5.1).

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald geht davon aus, dass das in der Anlage anfallende Reinigungsab- und Waschwasser ähnliche Eigenschaften wie Jauche, Gülle und Silagesickersäften aufweist und deshalb das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) anzuwenden sind.

Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen müssen gemäß § 62 Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird. Die Anlagen dürfen gemäß § 62 Abs. 2 WHG nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Die dafür zutreffenden allgemein anerkannten Regeln der Technik werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Gefährdungspotential in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sowie weiterer untergesetzlicher Regelungen festgelegt. Die Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.7 beschreiben wasserrechtliche Anforderungen, bei deren Erfüllung von einer Einhaltung der Forderungen des § 62 Abs. 1 und 2 WHG stets ausgegangen werden kann.

Ziel der Betriebsanweisung nach § 44 AwSV (NB 5.8) ist die Festlegung der für den Betrieb einer solchen Anlage maßgebenden Anforderungen des Gewässerschutzes. Umfang und Inhalt der Betriebsanweisung sind im Einzelnen nach dem Gefährdungspotential einer Anlage und den Besonderheiten eines Betriebes auszulegen.

2.3.6 Tierschutz/Tiergesundheit (Tierseuchenschutz und Tierseuchenprävention)

Unter Beachtung der sich aus den tierschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere

- dem Tierschutzgesetz,
- der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und
- dem Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen

bestehen gegen das Vorhaben aus der Sicht des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Dahme-Spreewald hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Belange grundsätzlich keine Bedenken.

In der Vergangenheit gab es trotz eines hohen Standards von Biosicherheitsmaßnahmen von Seiten des Vorhabenträgers im Januar 2017 einen amtlich bestätigten Ausbruch von Geflügelpest bei dem im Landkreis Dahme-Spreewald befindlichen Betrieb des Vorhabenträgers, bei dem der gesamte Tierbestand mit seinerzeit rund 47.000 Puten beräumt werden musste. Die unverzüglich noch während der Bestandsräumung durchgeführten Untersuchungen ergaben einen Erregereintrag in einer weiteren Betriebseinheit des Vorhabenträgers.

Die Nähe der Farmen zueinander, die hohe Empfänglichkeit der Tierart Pute für hochpathogenem aviären Influenzavirus des Subtyps H5N1 (HPAIV H5N1), die wiederkehrenden Geflügelpest-Seuchenzüge und die Erfahrungen bei der Bestandsräumung 2017 lassen vermuten, dass mit sehr großer Wahrscheinlichkeit bei einem erneuten Eintrag wieder der gesamte Bestand zu räumen ist.

Die Forderung in NB IV./6.1 für die ggf. zusätzliche Schaffung von Auffangmöglichkeiten für Reinigungs- und Abwässer ergeht aufgrund der derzeitigen nicht auskömmlichen Kapazitäten des Vorhabensträgers im Tierseuchenfall. Die Waschwasserlagerung beträgt im Tierseuchenfall ein Mehrfaches der sonstigen Reinigungsgewässer (bis zu Faktor x 5 des sonst üblichen Waschwassers) und richtet sich nach der Stallgrundfläche und weiteren Faktoren. Die Kapazität von 2.000 m³ berechnet sich aus den vorhandenen Kapazitäten, dem geschätzten Wasserbedarf zur Reinigung und Desinfektion im Seuchenfall und einer Mindestlagerungsdauer nach amtlich abgenommener Desinfektion von vier Tagen nach EU-rechtlichen Vorgaben. Insgesamt wird die Kapazität von 2.000 m³ daher eher als Mindestmaß für die Auskömmlichkeit erachtet. Die Hinweise VI.13 bis 16 sind zu beachten.

2.3.7 Arbeitsschutz

Der Erteilung der Genehmigung zur Außerbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, da die Stallabluft weiterhin über die vorhandenen mit Ventilator bestückten Abluftkamine der Abluftreinigungsanlagen abgeführt wird.

2.3.8 Bauplanungsrecht

Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen richtet sich gemäß § 29 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich nach den §§ 30 bis 37 des Gesetzes.

Die zu ändernde Putenanlage befindet sich im Norden der Gemeinde 15848 Alt-Zauche-Wußwerk, zwischen den Ortsteilen Alt-Zauche und Wußwerk bzw. östlich des bewohnten Gemeindeteils Burglehn. Für die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk existiert kein Flächennutzungsplan. Der Anlagenstandort ist dem unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

2.3.9 Bauordnungsrecht

Es handelt es sich bei den geplanten Änderungen nicht um baugenehmigungspflichtige Änderungen im Sinne von § 59 BbgBO. Nebenbestimmungen sind somit nicht erforderlich.

Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ging zu Beginn des Verfahrens davon aus, dass bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Belange betroffen sind. Daher wurde das Amt Lieberose/Oberspreewald beteiligt. Die Gemeinde hat wiederholt ihr Einvernehmen versagt.

Ein gemeindliches Einvernehmen ist nur erforderlich, wenn bauaufsichtliche Verfahren oder bauplanungsrechtliche Fragen vorliegen. Dementsprechend entfällt im vorliegenden Fall das Erfordernis ein gemeindliches Einvernehmen zu erteilen, da es sich entsprechend der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald um kein Vorhaben entsprechend § 29 BauGB i. V. m. § 59 BbgBO.

Auch wenn das gemeindliche Einvernehmen nicht erforderlich ist, wurde es nicht erteilt. Somit ist es durch die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU zu ersetzen, da es rechtswidrig verweigert wurde.

Die Gründe für das Versagen des Einvernehmens werden wie folgt zusammengefasst:

1. Die vorhandene Abluftreinigungsanlage (ARE) ist nicht außer Betrieb zu nehmen, da dies dem Stand der Technik entspricht. Nur allein betriebswirtschaftliche Gründe zur Rentabilität der Anlage können als Begründung nicht herhalten.
2. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Angaben zu den Auswirkungen von Gerüchen, Ammoniak/Stickstoff, sowie Stäuben und Bioaerosolen, da durch den Betrieb der ARA eine Minderung von Ammoniakemissionen von bis zu 70 % erreicht wird. Insbesondere wird hier das Fehlen von realen Messwerten der Anlage aus den letzten Jahren sowie deren Betrachtung und Vergleich in den Antragsunterlagen angebracht.
3. Die Außerbetriebnahme der ARA wird auch mit Blick auf den Arbeitsschutz, insbesondere mit Bezug auf die Stallhygiene, kritisch gesehen.

Zu 1.

Der Stand der Technik im Sinne des § 3 Abs. 6 BImSchG ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Konkretisierende Anforderungen für einzelne Anlagenarten zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik sind in der "Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift" zum BImSchG, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aufgeführt. Dies bedeutet für die Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde des LfU, dass bei Einhaltung der geforderten Emissionsgrenzwerte nach TA Luft, wie im vorliegenden Verfahren, keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden können. Die ARE ist für eine (weitergehende) Minderung von Emissionen durch Staub und Geruch nicht erforderlich, denn die Betreiberin hat nachgewiesen, dass die maßgeblichen Grenzwerte für Staub und Geruch eingehalten werden und hieraus keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten sind.

Grundsätzlich werden durch die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU betriebswirtschaftliche Gründe zur Rentabilität der Anlage nicht geprüft und fließen in die Bewertung zur Genehmigungsfähigkeit der Anlage auch nicht ein.

Zu 2.

Der im Genehmigungsverfahren vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) enthält mehrere Prognosen zur Beurteilung der Auswirkungen des beantragten Änderungsvorhabens.

Die (umweltrelevanten) Auswirkungen der gegenständlichen Anlage wurden durch die jeweiligen Fachbereiche des LfU bzw. Fachbehörden geprüft.

Anlagen werden nur genehmigt, wenn durch Modellrechnungen nachgewiesen ist, dass die Emissionen der geplanten Anlagen keine Überschreitungen der zulässigen Konzentrationen von Luftschadstoffen verursachen. In Deutschland legt die TA Luft die Anforderungen an diese Modellrechnungen fest.

Die zuständige Behörde kann nach § 26 BImSchG anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Stellen ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Somit besteht jederzeit die Möglichkeit im Einzelfall und bei besonderen Vorkommnissen die Ergebnisse der Prognosen überprüfen zu lassen. Weiterhin kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

1. nach einer Änderung und sodann
2. nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren

Anordnungen zur Messung der Emissionen nach § 26 BImSchG auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen (z. B. im Genehmigungsbescheid).

Zu 3.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Süd teilt in seiner Stellungnahme mit, dass der Erteilung der Genehmigung hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegensteht, wenn sie entsprechend den eingereichten Unterlagen erfolgt.

Fazit

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung muss damit als rechtswidrig angesehen werden.

Bauplanungs- sowie bauordnungsrechtliche Belange stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

2.3.10 Forstrecht

Die vorhandenen Stallanlagen und Gebäude sind fast vollständig von Wald umgeben. Die Antragstellerin hat eine forstfachliche Beurteilung möglicher Gefährdungen des Waldbestandes bei Alt Zauche in Form eines Waldgutachtens vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der gegenwärtig gering belasteten Forste am Standort Alt Zauche-Wußwerk auch mit der geplanten Putenhaltungsanlage unter Anwendung modernster Technologien, mit einer forstlich tolerierbaren Belastung der Wälder zu rechnen ist.

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Lübben, stimmte in seiner Stellungnahme vom 21.09.2010 den getroffenen Aussagen im Waldgutachten zu.

Das Waldgutachten in Anhang 7 der Umweltverträglichkeitsprüfung ist umfangreich und ausreichend. Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich.

2.3.11 Würdigung der Einwendungen

Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken wurden bei der Beurteilung des Antrages berücksichtigt, sofern sie für das beantragte Vorhaben relevant waren. Teilweise wurden die Antragsunterlagen aufgrund der Einwendungen überarbeitet oder ergänzt.

1. Die Einwendung, die mittels Liste, vorgebracht wurde, richtet sich allgemein gegen die Abschaltung der Abluftreinigungsanlage.

Würdigung der Einwendung

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden in der Zusammenfassenden Darstellung unter Punkt V.2.2 dargestellt und bewertet.

Somit wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend untersucht und dargestellt wurden. Der Rückbau der Abluftreinigungsanlagen kann erfolgen, da die gesetzlich vorgeschriebenen Normen trotzdem eingehalten werden. Ein unzulässiger Eintrag in Luft, Boden und Gewässer ist nicht zu erwarten.

2. Als Folge der Genehmigung des Vorhabens kommt es zu einem Wertverlust des Eigentums.

Würdigung der Einwendung

Grundsätzlich muss der Eigentümer eines Grundstücks immer damit rechnen, dass auf benachbarten Grundstücken bau- und auch sonst rechtskonforme Vorhaben errichtet und betrieben/genutzt werden. Es gibt insoweit keinen Anspruch auf Erhalt des baulichen status quo (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.11.1997, Az.: 4 B 195/97). Andernfalls würde die auf einem Grundstück bereits vorhandene Bebauung gleichsam eine Sperrwirkung für die bauliche Nutzbarkeit benachbarter Grundstücke entfalten können, was vor dem Hintergrund der durch Art. 14 GG geschützten Baufreiheit verfassungsrechtlich bedenklich erschiene. Vorhabenbedingt mögliche Wertminderungen von umgebenden Grundstücken bleiben also dann außer Betracht, wenn diese „nur“ die Folge einer (bau-)rechtlich legitimen Nutzung des Vorhabengrundstückes sind.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, als Auslagen zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit den Tarifstellen 2.1.1 b. und d. nach Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Für den Fall, dass ausschließlich die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Genehmigung ist, sieht die GebOUmwelt in der Tarifstelle 2.1.1 b. aa. einen Gebührenrahmen von 350 bis 20.000 € vor.

Bei Rahmengebühren sind gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg bei der Gebührenfestsetzung im Einzelfall zu berücksichtigen der mit der öffentlichen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner.

Entsprechend der obergerichtlichen Rechtsprechung zu Rahmengebühren ist in der Regel von der Mittelgebühr auszugehen, wobei in begründeten Einzelfällen nach oben oder unten abgewichen werden kann.

Der Antrag wurde registriert und es erfolgten eine Eingangsbestätigung, Nachforderungen sowie Mitteilungen zum Verfahren. Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt war, wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Von allen beteiligten Behörden liegen abschließende Stellungnahmen vor. Durch die Behörden wurden also Leistungen erbracht, die der Gebührenpflicht unterworfen sein sollen. Es wurden durch die Fachbehörden Vollständigkeitsprüfungen vorgenommen und Stellungnahmen formuliert. Im Rahmen der UVP wurde die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erstellt. Abschließend erfolgte die Erarbeitung des Bescheides durch die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU. Es war ein eher durchschnittlicher Verwaltungsaufwand für dieses Verfahren erforderlich.

Gleichwohl ist der wirtschaftliche Wert für die Antragstellerin als hoch einzuschätzen.

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes des Genehmigungsbescheides einerseits und dem Verwaltungsaufwand andererseits war die vorgesehene immissionsschutzrechtliche Gebühr in pflichtgemäßer Ermessensausübung auf [REDACTED] festzusetzen. Die gewählte Gebührenhöhe liegt im mittleren Bereich

des vorgegebenen Gebührenrahmens und erscheint dem Verwaltungsaufwand sowie dem wirtschaftlichen Wert der Entscheidung angemessen und auch ausreichend.

Die entsprechend Tarifstelle 2.1.1 b. GebOMUGV zu zahlende immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt

Tarifstelle 2.1.1 d

Wird im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1 d.), so sind 10 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a (hier also von [REDACTED] ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch 2.700 € und höchstens 27.000 €. 10 Prozent aus [REDACTED]. Somit ist die [REDACTED] zu erheben.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOMUGV beträgt insgesamt

nach Tarifstelle 2.1.1 b
nach Tarifstelle 2.1.1 d
gesamt

[REDACTED]

Auslagen

Die zu erhebende Auslage für die Versendung des Gebührenbescheides mit Postzustellungsurkunde beträgt [REDACTED] Mehrwertsteuer.

PZU
Paketgebühr

[REDACTED]

Gesamtgebühr sowie Auslagen

Die zu erhebende Gesamtgebühr (inkl. Auslagen) für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

[REDACTED]

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein zu zahlender Betrag in Höhe von [REDACTED]

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € [§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)].

VI. Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T25 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T25 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
4. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
5. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
6. Die Konzentrationswirkung des § 13 Satz 1 BImSchG bezieht sich allein auf die Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionsschutzrechtes wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden. Entsprechende Verwaltungsgebühren werden von den beteiligten Behörden im Vollzug der Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert erhoben.
7. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.

Immissionsschutz

8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, in begründeten Fällen gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen oder zur Feststellung der tatsächlichen Emissionskenngrößen der Anlage, insbesondere hinsichtlich Geruchs und Lärm, gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen (auch in Form von Begehungen) anzuordnen.

9. Dem Referat T25 des Landesamtes für Umwelt ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Wasserrecht

10. Die Auflagen und Hinweise des separaten wasserrechtlichen Bescheides für das Gefahrstoff-Gebindelager vom [REDACTED] sind zu berücksichtigen. Nach Nr. 6.7 wurde dafür eine nachträgliche Sachverständigenprüfung beauftragt. Nach 6.9 sind zur Außerbetriebnahme der 3 bestehenden Säuretanks Entleerungs-/Entsorgungsbelege/ggf. Entsorgung der Behälter der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zuzusenden.
11. Die Auflagen und Hinweise der separat erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederschlagswasserversickerung vom [REDACTED] sind zu berücksichtigen.

Forstrecht

12. Nach abgeschlossenem Genehmigungsverfahren wird die Ausweisung des angrenzenden Immissionschutzwaldes überprüft und möglicherweise ausgeweitet. Zudem wird der zuständige Revierleiter den Kontakt zu den angrenzenden Waldeigentümern suchen und sie hinsichtlich eines möglichen Waldumbaus beraten. Für Rückfragen und weiteren Informationen zu den angrenzenden Waldflächen steht Ihnen jederzeit [REDACTED] zu Verfügung.

Tierseuchenschutz

13. Der Betreiberin steht es frei, die zusätzlichen Kapazitäten selbst vorzuhalten oder über Standby-Verträge vorhalten zu lassen. Für den Nachweis von Standby-Verträgen werden 2 Monate für angemessen erachtet.
14. Sofern der Betreiberin die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Möglichkeiten wie die ehemaligen Güllesammelbecken für die Waschwassernutzung im Seuchenfall nutzen möchte, wird eine Dichtigkeitsprüfung mit positivem Ergebnis sowie eine geeignete Abdeckung gefordert.
15. Die aktuellen tiergesundheitsrechtlichen Vorgaben, insbesondere
 - die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1) in der zurzeit gültigen Fassung
 - die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020) in der zurzeit gültigen Fassung,
 - die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) in der zurzeit gültigen Fassung, das Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. | S. 3436),
 - die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. | S. 1665, 2664), die Geflügel-Salmonellen-Verordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 1862), und die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) sind zu beachten und einzuhalten.

16. Für die Bekämpfung der Geflügelpest einschließlich der Prävention sind neben den vorgenannten rechtlichen Bestimmungen zusätzlich folgende EU-Vorgaben maßgeblich, auf deren Einhaltung der Vorhabenträger hinzuweisen ist:
- Richtlinie 2005/94M/EG vom 20.12.2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG,
 - Entscheidung 2006/437/EG: Entscheidung der Kommission vom 04. August 2006 über die Genehmigung eines Handbuchs zur Diagnose der Aviären Influenza gemäß der Richtlinie 2005/94/EG des Rates (Diagnosehandbuch),
 - Entscheidung 2006/563/EG: Entscheidung der Kommission vom 11. August 2006 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/115/EG vom 11. August 2006,
 - Entscheidung 2007/598/EG: Entscheidung der Kommission vom 28. August 2007 über Maßnahmen zur Verhütung der Ausbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza in Zoos, amtlich zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren in den Mitgliedstaaten gehaltener Vögel,
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1136 der Kommission vom 10. August 2018 zur Risikominimierungsmaßnahmen, verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen und
 - Früherkennungssystemen im Zusammenhang mit von Wildvögeln ausgehenden Risiken für die Übertragung von Viren der hochpathogenen Aviären Influenza auf Geflügel sowie
 - weitere EU-Durchführungsbeschlüsse betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 2024/1785 vom 15.07.2024, S. 1)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert am 01. Juni 2017 (BAnz AT vom 08. Juni 2017 B5)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung der Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL in der Fassung vom 28. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 (LAI-GIRL 2008) vom 28. August 2009

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)

- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vom 5. Oktober 2017 (ABl./17, [Nr. 45], S.1001)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Prüfung von Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotop im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren - Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 18.09.2020

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328); Anlage 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen“
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)

Abfallwirtschaft

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Tierschutzgesetz

- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 219)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)
- Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 2016 (BGBl. I S. 758)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

Düngemittel

- Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1414)
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- Brandenburgische Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten (Brandenburgische Düngeverordnung - BbgDüV) vom 28. November 2022 (GVBl. II Nr. 74), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2024 (GVBl. II Nr. 4)

Sonstige

- Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 364)

- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Lilli Dombrowski

